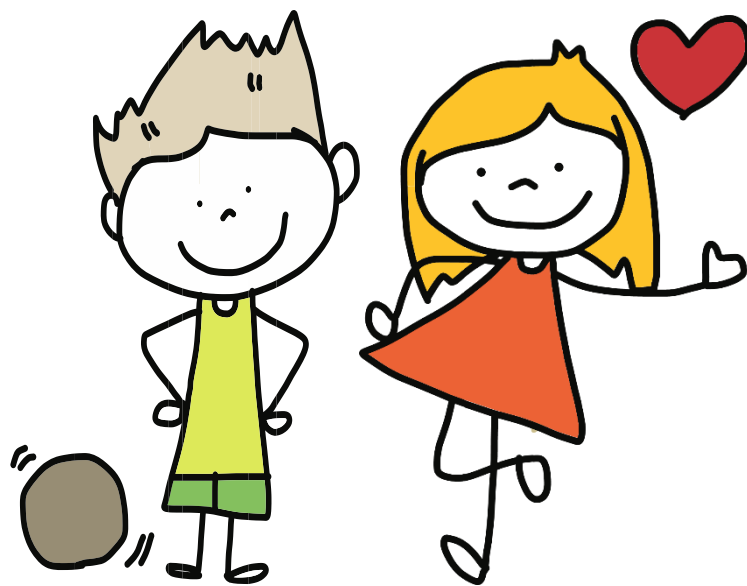


Sexualpädagogik – Kinderschutz in unserm Kindergarten



Kath. Kindertagesstätte
St. Johannes Forbach

1. EINLEITUNG

Sexualerziehung ist bis heute für Eltern und auch für Fachpersonen ein heikles Thema. Kindliche Sexualität wird nach wie vor immer noch tabuisiert. Sexuelle Gewalt an Kindern und die Prävention gegen sexuelle Übergriffe machen deutlich, dass sich Fachbereiche auch mit der Entwicklung der kindlichen Sexualität beschäftigen müssen.

2. GRUNDLAGEN

Auf folgende Grundlagen stützt sich das sexualpädagogische Konzept des Kindergartens St. Johannes.

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2 Definition von Sexualität

Sexualität ist eine Art Lebensenergie, die sich im Körper entwickelt und nicht nur auf Genitalität reduziert werden kann. Sie hilft mit, Beziehungs- und Liebesfähigkeit zu entwickeln, ein positives Bild zu sich selbst und dem eigenen Körper aufzubauen und ist mit tiefen und starken Gefühlen verbunden.

2.3 Kennzeichen und Merkmale der kindlichen Sexualität im Vergleich zu der Erwachsenen Sexualität

Kindliche Sexualität ist durch Neugierde geprägt. Von Anfang an sind Kinder motiviert, ihr Wohlbefinden und ihre Lust zu erleben und zu mehren, und ihre Geschlechtlichkeit wie alle andere Körperteile auch, zu erkunden.

Im Gegensatz zu Erwachsenen sind ihre Erkundungsspiele wie auch ihr Bemühen, Lustempfinden zu mehren, nicht genital fixiert. Kindliche Lustsuche ist egozentrisch. Sie will nicht den Anderen Lust verschaffen.

Sie nutzen spontan und nicht zielgerichtet (auf einen Orgasmus) alle Möglichkeiten zur Erregungsabfuhr und Lustmehrung. Sie kennen keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, verstanden als Lustgewinn.

2.4 Sexuelle Bedürfnisse der Kinder

Kinder möchten, dass ihre Sinne positiv angesprochen werden. Sie möchten ihren Körper, ihren Geist und die damit verbundenen Gefühle erfahren und weiterentwickeln, sich mit ihnen wohlfühlen – sie aber auch aktiv zur Gestaltung ihrer (Um-)Welt einsetzen. Sie werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung immer neugieriger, probieren aus und sind motiviert Neues zu erfahren. Und dies tun Kinder auf unterschiedliche Weise: Mal leise, mal laut, mal schmusend, mal wild, mal allein und mal mit anderen.

2.5 Die 4 Körperzonen

1. Sozialzonen: Diese Zone beinhaltet die Hände, die Arme, die Schultern und den Rücken. Die Berührung in den Sozialzonen ist allgemein gestattet.

2. Übereinstimmungszonen: Diese Zone beinhaltet das Gesicht, die Beine und das Handgelenk. Der Berührung in den Übereinstimmungszonen sollte die Frage "darf ich?" vorausgehen.

3. Verletzbarkeitszonen: Diese Zone beinhaltet den Hals und die Körperfront. Der Bereich der Verletzbarkeitszonen soll nicht ohne Erlaubnis berührt werden, da sich Betroffene bedroht fühlen oder sich in Besitz genommen erleben.

4. Intimzone: Diese Zone beinhaltet den Genitalbereich (Die Geschlechtsteile, die Brüste und der Po). Die Berührung dieses Bereichs ist im sozialen Umfeld nicht gestattet (außer bei Intimbeziehungen). Daher bedarf ein Kontakt hier die Voraussetzung des größten Vertrauens.

3. VERHALTENSKODEX

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen

Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten

Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0; siehe Internet unter: http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

ZIELSETZUNGEN

3.1 Ziele für die Kinder

Den Kindern eine positive Einstellung zu sich und einem verantwortungsbewussten Umgang mit sich selbst und Anderen ermöglichen. Dies beinhaltet die Entwicklung der Geschlechtsidentität, die Auseinandersetzung mit Rollenbildern und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder.

3.2 Ziele für die Betreuungspersonen

Unser Konzept soll den Betreuungspersonen Sicherheit und einen kompetenten Umgang mit Sexualität im pädagogischen Bereich ermöglichen und das Handeln in schwierigen Situationen unterstützen.

3.3 Ziele für den Betrieb

Eine einheitliche und transparente Haltung zu diesem Thema.

4. GRUNDHALTUNG

Im kath. Kindergarten St. Johannes leben wir folgende Grundhaltungen zum Thema Sexualpädagogik.

4.1 Sexualentwicklungen

Wir stärken die Selbstverantwortung der Kinder in ihrem Sexualverhalten. Dies beinhaltet die Entwicklung eines gesunden Schamgefühls, den Erwerb von sexuellen Informationen und das Erlernen körperlicher Bedürfnisse entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand.

4.2 Körpergefühle

Wir unterstützen die Kinder, damit sie ein Gefühl für den eigenen Körper und die Signale, die er aussendet, entwickeln können.

4.3 Schamgefühle

Wir verhelfen den Kindern ein Gespür für die eigene Schamgrenze und die der Anderen zu entwickeln, zu erkennen und zu respektieren.

4.4 Sprache

Wir vermitteln den Kindern ein Vokabular, das ihnen ermöglicht, sich angemessen und eindeutig zu verständigen. Das heißt zum Beispiel, sie auf die richtigen Benennung der Genitalien aufmerksam zu machen und auch wir selbst

ausschließlich diese verwenden. Wie etwa das Glied, die Scheide, die Brüste und das Gesäß.

4.5 Haltung der Betreuungspersonen zu den Kindern

- ✓ Angemessene Nähe und Distanz zu den betreuten Kindern wahren.
- ✓ Intime Berührungen und das Küssen der Kinder sind nicht erlaubt.
- ✓ Mit Kindern so offen über das Thema sprechen, wie man es selber für sich kann.
- ✓ Den Kindern bei Fragen im Zusammenhang mit der Sexualität altersentsprechend beistehen und auf diese eingehen.
- ✓ Den Kindern das „7-Punkte-Präventionsmodell“ (siehe Absatz 7) vermitteln.
- ✓ Sich in die kindlichen Sichtweisen hinein versetzen und sich der Verantwortung gegenüber den Kindern bewusst sein.
- ✓ Wird ein „Doktorspiel“ von einer Betreuungsperson erkannt, müssen die Regeln mit den Kindern besprochen und festgelegt werden, bevor sie das Spiel regelkonform fortsetzen dürfen.
- ✓ Wenn in einem „Doktorspiel“ die Regeln gebrochen werden, muss das Spiel von der Betreuungsperson unterbrochen werden. Die Regeln sollen dabei noch einmal mit dem/den Kind/ern thematisiert werden.

4.6 Regeln bei Zärtlichkeiten unter den Kindern

- ✓ Der Altersunterschied von maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden.
- ✓ Die Intimsphäre der beteiligten Kinder muss gewahrt werden. Dies bedeutet, nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Gelegentliche angekündigte Kontrollbesuche sind aber erlaubt.
- ✓ Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er „Doktor“ spielen will.
- ✓ Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selber und die anderen akzeptiert werden kann.
- ✓ Kein Kind darf einem anderen wehtun.
- ✓ Jedes Kind achtet darauf, ob das Spiel wirklich Spaß macht.
- ✓ Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen.

- ✓ Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- ✓ Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- ✓ Hören die anderen nicht auf das NEIN, darf sich das Kind Hilfe bei den Erwachsenen holen.
- ✓ Es dürfen keine Körperteile oder Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt oder gestoßen werden.
- ✓ Kurze zärtliche Berührungen oder Küsse unter den Kindern sind im KITA-Alltag erlaubt, sofern beide beteiligten damit einverstanden sind und keines der beiden Kinder krank ist.

4.7 Kulturelle Aspekte

Im Kindergarten begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie lernen dabei auch unterschiedliche Werte und Normen kennen, auch in Bezug auf die Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern (mit Ausnahme der Inhalte die unser Träger vorgibt).

5. KOMMUNIKATION

5.1 Informationsaustausch der Betreuungspersonen

Wir pflegen Austausche innerhalb der ganzen KITA, über sexuelle Handlungen der Kinder. Wir erreichen damit, dass alle Teammitglieder, über jegliche sexuelle Handlungen von Kindern untereinander, informiert und sensibilisiert sind.

5.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Kindergarten steht den Eltern bei Fragen rund um das Thema kindlicher Körperentwicklung und Sexualität zur Seite. Fühlen Eltern sich überfordert mit einer Situation, die die sexualpädagogische Entwicklung ihres Kindes anbelangt, bietet wir von Seiten der Kita Elterngespräche und Hilfe an oder hilft an eine entsprechende und geeignete Fachstelle zu vermitteln.

6. SEXUELLER MISSBRAUCH

6.1 Definition

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>

6.2 Umgang mit sexuellem Missbrauch unter Kindern

Wird ein sexueller Missbrauch unter Kindern festgestellt oder vermutet, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Wird ein Verdacht bestätigt, wird eine Fachstelle beigezogen, um ein weiteres Vorgehen zu organisieren.

6.3 Umgang mit sexuellem Missbrauch zwischen Kindern und externen Erwachsenen

Wird ein sexueller Missbrauch von einem Kind und einem externen Erwachsenen vermutet, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Bei gravierendem Verdacht eines Missbrauches wird dies an die entsprechende Behörde weitergeleitet.

6.4 Umgang mit sexuellem Missbrauch zwischen KITA-Kindern und Betreuungspersonen

Wird ein sexueller Missbrauch unter einem KITA-Kind und einer Betreuungsperson vermutet oder festgestellt, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Wird ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, führt dies zur sofortigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und einer Strafanzeige.

7. PRÄVENTION

Mit diesem 7-Punkte-Präventionsmodell sollen die Kinder gestärkt werden. Diese Punkte dienen der Orientierung und ermöglichen die Thematisierung im Alltag.

➔ Förderung eines positiven Körpergefühls

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

➔ Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

➔ Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

➔ Respektvoller Umgang mit Grenzen

Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du „Nein“ sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

➔ Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

➔ Hilfe suchen

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

➔ Schuldgefühle abwenden

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten- ob du Nein sagst oder nicht- sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

8. ÜBERPRÜFUNG

Das Sexualpädagogische Konzept, deren Inhaltlichen Ziele und die Umsetzung, wird jedes Jahr überprüft und bei gravierenden Unstimmigkeiten angepasst.

9. KONTAKT

Feuervogel Rastatt
Frühe Hilfe in Gaggenau

10. VERABSCHIEDUNG

Dieses Dokument wurde von der Leitung Marie-Louise Fritz erarbeitet und von sämtlichen Teammitgliedern überprüft. Anlässlich des Planungstags am 22.12.2017 wurde dieses Konzept verabschiedet und in unserem Konzeptordner beigefügt.

Kath. Kindertagesstätte St. Johannes
Kirchplatz 14
76596 Forbach
Tel: 07228/2987
kigaforbach@t-online.de

Herausgeber:
Team der kath. Kindertagesstätte St. Johannes Forbach
22.12.2018
Aktualisiert am 12.06.2020